



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Per E-Mail
Deutscher Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

rechtsausschuss@bundestag.de

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-16345
Fax +49 611 55-45144

bearbeitet von:
Holger Kind

SO 43-201

SO43@bka.bund.de

www.bka.de

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (StGB)-
Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings
hier: Stellungnahme des Bundeskriminalamts**

Dortiges Schreiben vom 17.10.2019
Geschäftszeichen PA 6- 5410-2.2
Wiesbaden, 01.11.2019
Seite 1 von 9

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.10.2019 wurde das Bundeskriminalamt um Entsendung eines Sachverständigen zu einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz am 06.11.2019 in Berlin eingeladen.

Gleichzeitig wurde um Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung „ ... zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Versuchsstrafbarkeit des Cybergrooming“ im Vorfeld der Anhörung gebeten, die wir im Folgenden übersenden.

1. Vorbemerkungen

Gerade im Bereich des Cybergroomings existiert ein enormes Dunkelfeld. Erfahrungsgemäß werden Vorfälle von den Kindern und Jugendlichen aus Scham gegenüber den Eltern, sonstigen Bezugspersonen und Freunden oder aufgrund (un-)ausgesprochener Drohungen der Täter nicht offenbart oder ggf. von den Opfern noch nicht als strafbares Verhalten ihnen gegenüber wahrgenommen. Dadurch kommt es in vielen Fällen nicht zur Anzeige. Zur Aufhellung des Dunkelfeldes können aktive Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden beitragen, sofern die entsprechenden rechtlichen Möglichkeiten hierfür geschaffen werden. Auf die bestehenden Schutzlücken wurde bereits anlässlich des Fachgesprächs der Arbeitsgruppe Recht und Verbraucherschutz der CDU/CSU-Bundestagsfraktion am 20.04.15 im BMJV



hingewiesen. Das Bundeskriminalamt begrüßt daher die Einführung einer Versuchsstrafbarkeit von Cybergrooming.

2. Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs

Die vorgesehene Gesetzesänderung schließt die bisherige Strafbarkeitslücke in Fällen des Cybergrooming, in denen die Täter davon ausgehen, auf ein Kind einzuwirken, tatsächlich jedoch mit einem erwachsenen Gegenüber in Kontakt stehen. Dadurch stehen Strafverfolgungsbehörden deutlich verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Ein wirksames und bei Versuchsstrafbarkeit des § 176 Abs. 4 Nr. 3 in Abs. 6 StGB effizientes Instrument zur Bekämpfung von Cyber-Grooming stellen Initiativermittlungen sogenannter „Nicht öffentlich ermittelnder Polizeibeamter“ (NoeP) dar, die als vermeintliche Kinder auftreten. Dies unterstreichen sowohl die Ergebnisse der Umfangsverfahren „Donau“ (2012, PD Tuttlingen) und „Hardes“ (2013, Hessisches Landeskriminalamt) als auch regelmäßige eigene Erfahrungen des Bundeskriminalamts bei zu Fortbildungszwecken durchgeführten stichprobenartigen Kontrollen von Chatbereichen, in denen sich Kinder und Jugendliche aufhalten.

3. Sonstige Empfehlungen zum Thema Cybergrooming aus polizeifachlicher Sicht

Die Gesetzesänderung verfolgt das Ziel eines möglichst weitgehenden Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor (versuchtem) sexuellem Missbrauch. Dieses Ziel könnte aus polizeipraktischer Sicht durch weitere Ergänzungen / Maßnahmen noch umfassender erreicht werden.

3.1 Erweiterung des beabsichtigten Schutzes auf Personen bis unter 16 Jahre

In der Praxis spielt das exakte Alter eines Opfers in Fällen des Cybergrooming für Täter nur bedingt eine Rolle und ist letztlich für sie auch nur schwer überprüfbar. Wichtiger für sie ist die Realisierung des gewünschten Taterfolgs. Ein wesentliches Kriterium für die Auswahl der Opfer ist daher deren Manipulierbarkeit. In der Folge werden Jugendliche mutmaßlich mindestens genauso häufig Opfer von Cybergrooming wie Kinder. Auch in diesen Fällen nutzen die Täter die ihnen gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung aus, indem sie dieselben Strategien (Täuschung, Belohnung, Umschmeicheln, Bedrohung) anwenden.

Darüber hinaus ist es nicht unüblich, die Bereitschaft der Opfer zu Treffen / sexuellen Handlungen durch geldwerte Vorteile (z.B. Amazon-Gutscheine, Handyguthaben, Kauf von Geschenken, Freikarten u.ä.) zu fördern oder das Opfer mit kompromittierenden Fotos / Videos oder mit im Laufe der Kommunikation gewonnenen Informationen zu erpressen.



Aus Sicht des Bundeskriminalamts wäre daher eine gesetzliche Regelung, die nicht ausschließlich auf kindliche Opfer, sondern auf die Schutzbedürftigkeit sowie auf die Fähigkeit (und altersentsprechende Möglichkeit) des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung abstellt, zu begrüßen. Zwar wird im Allgemeinen mit zunehmendem Alter eher von einer Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung auszugehen sein, jedoch wird z.B. auch im § 182 Abs. 3 StGB eine (noch) erhöhte Schutzbedürftigkeit von Personen unter 16 Jahren gesehen. Um der Schutzbedürftigkeit von Jugendlichen im Alter zwischen 14 und 16 Jahren in Fällen des Cybergrooming besser Rechnung zu tragen, wäre daher eine entsprechende Ergänzung des § 182 StGB zu prüfen.

3.2 Erweiterung der Versuchsstrafbarkeit auf § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB

Es stellt sich die Frage, warum die Tatbestandsalternative des § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB (auf ein Kind durch Vorzeigen pornografischer Darstellungen etc. einzuwirken) als einzige innerhalb der in § 176 Abs. 4 StGB genannten Tathandlungen auch nach der angestrebten Gesetzesänderung nicht bereits im Versuchsstadium strafbar sein sollte. Ein geringerer Unrechtsgehalt im Vergleich zu § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB lässt sich zumindest nicht erkennen.

Aus Sicht des Bundeskriminalamts wäre eine Erweiterung der Versuchsstrafbarkeit auf die in § 176 Abs. 4 Nr. 4 beschriebene Tathandlung auch deshalb sinnvoll, weil dadurch Fälle erfasst würden, in denen der Täter z.B. versucht, das Kind auf seine Webcam einzuladen, um sich ihm nackt zu präsentieren, dieser Versuch jedoch daran scheitert, dass das Kind diese Einladung nicht annimmt oder aufgrund technischer Probleme auf Täter- oder Opferseite die Verbindung nicht zustande kommt.

Des Weiteren stellt sich der Nachweis des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB in vielen Fällen im Rahmen polizeilicher Ermittlungen als schwierig dar. Gerade wenn Täter vorsichtig agieren und es zu einer längeren Kommunikation kommt, wird von den Opfern immer wieder das Übersenden von Bildern bzw. die Kontaktaufnahme über Telefon oder Webcam gefordert bzw. seitens der Täter angeboten. Die Übergänge zwischen den in § 176 Abs. 4 Nr. 3 und Nr. 4 StGB beschriebenen Tathandlungen sind dabei fließend. Lassen sich die Opfer auf die Forderungen der Täter nicht ein (oder können sich im Falle eines NoeP-Einsatzes aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht darauf einlassen), wird der Kontakt abgebrochen und unmittelbar das nächste potentielle Opfer kontaktiert. Die meisten Täter stehen oder standen dadurch in Kontakt mit einer Vielzahl von Kindern und Jugendlichen. So hat ein Niederländer 400 Kinder online zu sexuellen Handlungen über Webcam gebracht¹. Einem Mann aus Niedersachsen wurde vorgeworfen, über 100 Kinder über Chats kontaktiert und dazu verleitet zu haben, ihm Nacktaufnahmen zu schicken.² Ein Australier, der sich bei Facebook als Justin

¹ Quelle: APD-Meldung vom 10.01.2014

² Quelle: Neue Osnabrücker Zeitung vom 09.12.2016



Bieber ausgab, wurde im Jahr 2017 wegen 900 Sexualdelikten mit Minderjährigen über Facebook und Skype beschuldigt³.

Da viele Täter im Bereich des Cybergrooming die Kommunikation mit ihren (potentiellen) Opfern protokollieren, werden in Folge strafrechtlicher Ermittlungen (oft wegen des Anfangsverdachts des Besitzes/der Drittbesitzverschaffung von Kinderpornografie) des Öfteren umfangreiche Chatprotokolle sichergestellt. Aufgrund des zeitlichen Verzugs zwischen Chat und Sicherstellung sowie der zum Teil stark eingeschränkten Möglichkeiten der Datenerhebung bei ausländischen Messenger-/Chatforenanbietern gelingt die Identifizierung der jeweiligen Chatpartner oft nicht. In solchen Fällen kann unbefriedigender Weise nur ein Bruchteil dessen angeklagt werden, was der Tatverdächtige – dokumentiert - getan hat. Hierzu wäre der Nachweis erforderlich, dass es sich bei dem jeweiligen Gegenüber um ein Kind gehandelt hat und der vom Tatverdächtigen zugänglich gemachte pornografische Inhalt auch von ihm wahrgenommen wurde. Es bleibt somit auch in diesen Fällen bisher bei einem straflosen Versuch, sofern nicht eine („Auffang-„)Strafbarkeit nach § 184 Abs. 1 Nr. 1 StGB vorliegt, die jedoch dem eigentlichen Ziel des Tatverdächtigen und dem dadurch gefährdeten Schutzgut nicht ausreichend Rechnung trägt.

Eine Versuchsstrafbarkeit des § 176 Abs. 4 Nr. 4 StGB würde dazu beitragen, die beschriebenen Sachverhalte zukünftig als Fälle des (versuchten) sexuellen Missbrauchs verfolgen zu können.

3.3 Weiterhin nicht umfasste Problemstellungen / strafloses Verhalten

3.3.1 Irrtum des Täters über die Eigenschaft des Chatpartners als Kind

Ein vom aktuellen Gesetzentwurf nicht umfasstes Praxisbeispiel stellen darüber hinaus Fälle dar, in denen sich Kinder älter ausgeben, als sie tatsächlich sind. Bei einem der bekanntesten deutschsprachigen Anbieter für Chats (auch) mit Kindern / Jugendlichen ist eine Registrierung erst ab einem Alter von 14 Jahren möglich. Die Erhebung erfolgt allerdings lediglich über die Abfrage des Alters und wird nicht verifiziert. Einer eigenen Presseerklärung dieses Anbieters aus dem Jahr 2012 zufolge sind laut einer Untersuchung der Arbeitsgemeinschaft Online Forschung (AGOF) Jugendliche von 14 bis 17 Jahren mit knapp 27 Prozent die zweitstärkste Nutzergruppe. Darunter dürfte sich auch eine Reihe von Kindern befinden, für die die Umgehung des Mindestalters bei „Registrierung“ keine Hürde darstellt. Ob diese Täuschung über das wahre Alter einem Täter gegenüber eingeräumt wird, ist fraglich. In der Folge chatten Täter mit Kindern, die sie aufgrund der Altersangabe aus deren Profil / deren Pseudonym oder deren

³ Quelle: red/AFP vom 09.03.2017



eigenen Angaben für Jugendliche halten, die jedoch tatsächlich noch Kinder sind.

Das sich hieraus ergebende Problem des Nachweises eines zumindest bedingten Vorsatzes hinsichtlich der (versuchten) Tathandlungen zum Nachteil des Kindes würde bei Einführung einer Strafbarkeit wie unter 3.1 beschrieben entfallen.

3.3.2 Sexualisierung im Entstehungskontext strafrechtlich unproblematischer Inhalte

Die Frage nach der Strafbarkeit bestimmter Verhaltensweisen und Äußerungen gegenüber Kindern und Jugendlichen im Internet ist immer wieder Thema der öffentlichen Debatte. Das über das Internet und insbesondere durch die „Sammelplätze“ für Kinder und Jugendlichen mögliche gezielte, massenhafte und scheinbar anonyme und folgenlose Ansprechen von Kindern und die dabei angewandten Strategien der Täter sind für viele Erwachsene nicht vorstellbar.

Darüber hinaus gibt es heutzutage viele von Kindern und Jugendlichen selbst öffentlich geteilte Inhalte, die zwar im Entstehungskontext (zumindest strafrechtlich) unproblematisch sind, jedoch einem erhöhten Risiko einer Ausbeutung durch Dritte unterliegen. Darunter fallen Dokumentationen aller Lebensbereiche und Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen im Internet (Live-Streams oder Bereitstellung von Bildern, Videos und Texten). Denn die Veröffentlichung solcher Inhalte dient Tätern regelmäßig als Anknüpfungspunkt, um Kontakt mit den dargestellten Kindern und Jugendlichen zu suchen, die veröffentlichten Bilder, Videos oder Livestreams in einem sexualisierten Kontext zu verwenden und zum Teil entsprechend zu kommentieren.

In diesem Zusammenhang wird beispielhaft auf die Berichterstattung über das Missbrauchspotential der Suchalgorithmen von YouTube zu Beginn des Jahres 2019 verwiesen⁴. Suchte man dort z.B. nach Influencer-Videos, bei denen weibliche YouTube-Stars ihre neuen Bikinis für den Sommer vorstellen, führte diese Suche auch zu Inhalten mit Kindern in teilweise anzüglichen Posen, da der YouTube Algorithmus Nutzern auf Basis ihrer aufgerufenen Videos neue („ähnliche“) Inhalte vorschlägt. Auf diese Weise gelangte man binnen kurzer Zeit an Videos mit leicht bekleideten Kindern und Jugendlichen, etwa bei der Gymnastik oder im Kinderzimmer. Diese Inhalte waren zwar größtenteils nicht pornografisch, doch fanden sich in den Kommentaren der Nutzer immer wieder „Zeitstempel“, die bestimmte Stellen in den Videos markierten, in denen die Minderjährigen in anzüglichen Posen oder wenig bekleidet zu sehen waren. In den Kommentaren der Nutzer fanden sich außerdem sexualisierte Aussagen und Links, die zum Teil auf kinder- oder jugendpornografische Seiten weiterführten.

⁴ <https://www.spiegel.de/netzwelt/web/youtube-mit-paedophilie-problem-firmen-ziehen-ihre-anzeigen-zurueck-a-1254402.html>



Dass es sich hierbei nicht um Einzelfälle handelte, wurde durch eine Mitteilung von YouTube am 20.02.2019 deutlich. Aus dieser ging hervor, dass binnen 48 Stunden Kommentare zu Millionen von Videos deaktiviert, die Kommentarfunktion bei mehr als 400 verdächtigen Kanälen eingestellt und illegale Kommentare den Strafverfolgungsbehörden gemeldet wurden. Zwischenzeitlich wurde angekündigt, die Kommentarfunktion unter allen Videos von Minderjährigen zu deaktivieren und Live-Übertragungen von Kindern nur noch zu ermöglichen, wenn ein Erwachsener erkennbar anwesend ist. Gleichzeitig sollen in den Videoempfehlungen nur noch Videos gezeigt werden, die eindeutig unbedenkliche Inhalte haben und es soll möglichst sichergestellt werden, dass Kindervideos auch nur von Zuschauern im Kindesalter angesehen werden können. Wie allerdings ein aktueller Beitrag des Online-Medienangebots „funk“ von ARD und ZDF für Jugendliche und junge Erwachsene vom 23.10.2019 zeigt, waren diese Maßnahmen bisher nur teilweise erfolgreich⁵. Zwar funktioniert der beschriebene Algorithmus von YouTube nicht mehr so wie zuvor, jedoch hat sich das Problem offenbar in die sogenannten Wiedergabelisten (Playlists) verlagert⁶. Im Rahmen der Recherche konnten bei YouTube ca. 300 Wiedergabelisten mit Kindervideos zu bestimmten Themen (z.B. „Nacht-Routine“) festgestellt werden, deren Ersteller teils untereinander vernetzt sind. In diesen Wiedergabelisten befanden sich z.T. auch Videos, in denen Kinder nackt oder beim Toilettengang zu sehen sind. Zwar werden solche Videos in der Regel nach 2-3 Tagen von YouTube gelöscht, werden bis dahin jedoch mehrere Tausend Mal betrachtet. Die dargestellten Kinder halten oftmals Nutzer, die sich ihre Videos ansehen, für „Fans“, sodass sie für „Likes“ und das Abonnieren ihrer Videos/Channels auf Wünsche dieser Nutzer eingehen. So wurde z.B. ein 11-jähriges Mädchen aufgefordert, ihre nackten Füße mit Rasierschaum einzureiben und sich knappe Bekleidung anzuziehen. Der YouTube Channel des Mädchens hatte ca. 400 Abonnenten, das beschriebene Video wurde 74.000 Mal aufgerufen und befand sich in einer Wiedergabeliste mit der Bezeichnung „Faplist“ (englischer Begriff, der umgangssprachlich für Masturbieren steht).

3.3.3 Typischer Beginn von Chatverläufen

Wie und in welchem Umfang Kinder und Jugendliche in Chats angesprochen werden, zeigt exemplarisch das Beispiel einer am 22.10.2019 durch das Bundeskriminalamt stichprobenartig auf einer deutschsprachigen Chatplattform (ohne Gruppierung der Nutzer nach Alterspräferenz) durchgeführten Kontrolle.

Unter den ca. 200 Chatteilnehmern befanden sich Nutzer mit Pseudonymen wie „PrivatfotografBerlin“, „ReifePralleEichel“, „Messdienerin12willAnsKreuz“, „pedschwein“, „pervsau“, „luststange“, „P3d0BeziehungHH“ oder „23x6Paedo“.

⁵ <https://www.youtube.com/watch?v=vlQNfsqcB1Q&feature=youtu.be>

⁶ Wiedergabelisten sind Sammlungen von Audio- bzw. Videodateien in einer festgelegten Abspielreihenfolge



Die Anmeldung unter der Legende, ein 13-jähriges Mädchen zu sein, führte bereits nach zehn Sekunden zu einer ersten Gesprächsanfrage. Nach nur vier Minuten lagen zehn Gesprächsanfragen vor, u.a. wie folgt:

- *Hi, Lust zu chatten, bin 35*
- *Guten Tag, Hi, mag jüngere (Ruhrgebietler53)*
- *Wie siehst Du aus, beschreib Dich mal*
- *Bin 17, noch ok?*
- *Hoffe, bin nicht zu alt (Oliver 45)*
- *Bist Du noch Jungfrau (Anaconda33)*
- *Willst Du mal was aufregendes sehen (Stefan1991)*

Bei Bekanntwerden von Sachverhalten, wie sie unter 3.3.2 und 3.3.3 dargestellt werden, entsteht in der Öffentlichkeit regelmäßig die Erwartungshaltung, dass die verantwortlichen Nutzer zeitnah ermittelt und strafrechtlich zur Rechenschaft gezogen werden. Die Bewertung, dass solche Äußerungen als noch straflos einzustufen sind, sorgt dementsprechend für Unverständnis und nicht selten für Vorwürfe, dass Strafverfolgungsbehörden den Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht mit dem gebotenen Nachdruck verfolgen.

Es stellt sich daher die Frage, ob man diesen aktuellen Phänomenen und Entwicklungen mit einer Vorverlagerung der Versuchsstrafbarkeit des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen oder der Schaffung neuer Tatbestände begegnet oder ob die festzustellenden Verhaltensweisen noch zu tolerieren sind.

3.4 Grundlegende Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Umsetzung der erweiterten Strafbarkeit

3.4.1 Bereitstellung der erforderlichen personellen und technischen Ressourcen

Ein verbesserter Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet vor Cybergrooming kann in der Praxis nur dann gelingen, wenn neben der Schließung von Strafbarkeitslücken, wie durch den vorliegenden Gesetzentwurf, auch die mit der Um-/Durchsetzung beauftragten Stellen bei Polizei und Justiz (Staatsanwaltschaften und Gerichte) die erforderliche personelle und technische Ausstattung erfahren.

3.4.2 Verbesserung der Ermittlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden

Unabhängig von der Erweiterung der materiellen Strafbarkeit im Bereich des Cybergrooming, stellt die fehlende Vorratsdatenspeicherung weiterhin ein großes Ermittlungshindernis für die Strafverfolgungsbehörden dar. Internetbasierte Kommunikation verläuft zunehmend über mobile Endgeräte wie insbesondere Smartphones. Selbst bei der derzeitigen



kurzfristigen temporären Speicherung von Vorratsdaten durch einige Provider, besteht in diesen Fällen die zusätzliche Problematik, dass für die eindeutige Zuordnung festgestellter IP-Adressen auch der sogenannte Port mitprotokolliert werden müsste, was bisher regelmäßig nicht der Fall ist. Sofern sich in dieser Frage keine Änderungen ergeben, werden proaktive Maßnahmen zur Identifizierung von Tatverdächtigen im Bereich Cybergrooming in hoher Anzahl an der fehlenden Vorratsdatenspeicherung scheitern oder die Ermittlungen wesentlich erschweren. Letztlich können dann „Zufälle“, wie z.B. die Wahl des Providers oder des verwendeten Endgeräts für die Internetkommunikation über die Frage entscheiden, ob ein Tatverdächtiger identifiziert werden kann oder nicht.

3.4.3 Beschleunigung der Verfahren

Die angestrebte Gesetzesänderung im Bereich des Cybergrooming würde – insbesondere bei Erweiterung auf die unter 3.1 und 3.2 dargestellten Empfehlungen – eine deutliche Zunahme von Ermittlungsverfahren wegen des sexuellen Missbrauchs von Kindern / Jugendlichen zur Folge haben.

Gemäß Artikel 30 Abs. 3 des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (sog. Lanzarote-Konvention) ist in diesen Verfahren sicherzustellen, dass die Ermittlungen und das Strafverfahren vorrangig behandelt und ohne ungerechtfertigte Verzögerung durchgeführt werden. Dies ist vorrangig wichtig, um die Belastung für die Opfer so gering wie möglich zu halten, führt aber auch mittelbar im Hinblick auf die Täter dazu, möglichst schnell eine spezial- und generalpräventive Wirkung zu entfalten und dadurch den Schutz von Kindern vor sexuellem Missbrauch im Internet zu verstärken. Dieser Regelung des in Deutschland am 01.03.2016 in Kraft getretenen Übereinkommens gilt es aus Sicht des Bundeskriminalamts verstärkt Geltung zu verschaffen.

3.4.4 Verpflichtende und kontrollierte Altersverifizierung bestimmter Angebote für Kinder und Jugendliche sowie sonstige Schutzmaßnahmen

Die am 25.05.2018 in Kraft getretene Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union besagt unter anderem, dass soziale Netzwerke wie Facebook aber auch WhatsApp erst für Personen ab 16 Jahren nutzbar sein dürfen, um deren Nutzerinformationen weiterhin verarbeiten zu können. Wollen jüngere Kinder die Plattformen nutzen, muss eine Einwilligung der Eltern vorliegen. Zum Teil haben die Anbieter daraufhin eine Altersüberprüfung eingeführt, z.B. indem Nutzer ihr Alter bestätigen müssen. Effektiv kontrolliert wird dies aber nach derzeitigem Stand (weiterhin) nicht, obwohl ein solcher Nachweis schon heute z.B. über ein Video-Ident-Verfahren zu führen wäre.

In der unter 3.3 erwähnten Recherche zur Umsetzung der Ankündigung von Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche bei YouTube wird hierzu berichtet, dass weiterhin Videos von Kindern mit Kommentarfunktion



Seite 9 von 9

verfügbar sind und dass in einem Live Stream ein kleines Mädchen ohne erwachsene Begleitperson zu sehen war.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass weder gesetzliche Vorgaben noch selbstregulatorische Verpflichtungen bisher in einem ausreichenden Maß umgesetzt werden. Eine konsequente Durchsetzung rechtlich verbindlicher Vorgaben sowie (anbieterseitig) die Einhaltung eigener Selbstverpflichtungen könnte zumindest für kindliche und jugendliche Teilnehmer an Kinderchats sowie für die kindlichen / jugendlichen Anbieter von Inhalten dafür sorgen, dass potentielle (erwachsene) Täter keinen Zugang erhalten und dadurch „geschützte Räume“ für Kinder und Jugendliche bzw. die von ihnen erstellten Inhalte entstehen.

3 Stellungnahme zu Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzentwurfs

Auch die geplante **Änderung des § 184 i Abs. 1 StGB**, der zufolge die Subsidiaritätsklausel nur noch dann greift, wenn die Tat in einer Strafvorschrift des 13. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB mit schwerer Strafe bedroht ist, wird seitens des Bundeskriminalamts als Klarstellung begrüßt. Dadurch wird sichergestellt, dass der einer sexuellen Belästigung innewohnende Unrechtsgehalt auch dann in ein Urteil einfließen kann, wenn andere schwerwiegendere oder mit einem höheren Strafraumen bedrohte Straftaten vorliegen. Dies hat für viele Opfer eine wichtige Bedeutung und kann nicht zuletzt auch im Verlauf weiterer krimineller Karrieren der Täter eine wichtige zusätzliche Information sowie ein Anknüpfungspunkt für weitere Maßnahmen darstellen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Holger Kind, EKHK